Düsseldorfer Zeitung.

N. 123. Donnerstag den 24. Mai. 1827.

Türkey.

Konstantinopel, vom 26. April. (Aus dem Briefe eines Griechen.) Die zweite Abtheilung der Flotte hat nun den hiesigen Hafen ebenfalls verlassen. — Die neuesten Nachrichten aus Smyrna behaupten, daß die Akropolis von Athen endlich entsetzt sey. Nachstehende Proklamation des Lords Cochrane scheint wenigstens auf dieses, für die Griechen so wichtige Ereigniß hinzudeuten: „Griechen! Euer gefährlichster Feind, die Zwietracht, wurde besiegt. Nun ist euer Werk leichter. Griechenlands Jünglinge strömen von allen Seiten zu den Waffen. Das Schicksal der Burg von Athen ist nicht mehr zweifelhaft, denn da die Belagernden belagert, da der Transport der Lebensmittel gehindert und die Engpässe besetzt sind, so ist der Rückzug der Feinde unmöglich. Schon ist die Befreiung des klassischen Bodens von Athen, den die Vorsehung abermals zum Sitze der Freiheit, der Künste und der Wissenschaften bestimmt hat, gesichert. Aber Griechen! ihr dürft nach Vollbringung dieser That nicht ruhen! Stekt eure Schwerter nicht in die Scheide, so lange der wilde Türke noch eine Spanne des heiligen Bodens, der einst ein Eigenthum eurer Voreltern war, in seiner Gewalt hat. Mögen die Helden der See mit jenen des Landes bei gleichem Ruhme wetteifern, und schnell auf ihre Schiffe eilen. Sollte man euch eure Unabhängigkeit und Gerechtsame nicht zugestehen, so mögen sie den Hellespont sperren, und den Krieg in die Staaten des Feindes tragen. Dann wird der unmenschliche Sultan, der gesetzlose Mörder seiner Unterthanen, der blutdürstige Zwingherr der Griechen, von seinen eigenen Leuten vernichtet werden; dann wird die muselmännische Macht von selbst fallen, und nur dann wird die heilige Fahne des Kreuzes wieder auf dem Tempel der heiligen Sophia wehen, und ein neues Griechenland auf den Grund der Unabhängigkeit und Gesetzmäßigkeit erbaut werden. Die berühmten Städte werden wieder aufgerichtet und der Glanz der künftigen Zeiten jenem der Vergangenheit gleich gebracht werden. Hoffet aber nicht, ihr Griechen, daß euer Vaterland dieses Ziel erreichen wird, wenn ihr nicht Alle zu seiner Vertheidigung herbei eilet. Den 12. April N. St. 1827. Am Bord der griechischen Fregatte Hellas. (Unterz.) Cochrane, erster Admiral und Oberbefehlshaber der griechischen Marine."

— Der neue Reis-Effendi, Pentey-Effendi, fährt fort, alle Vermittlungs- oder Pacifikationsvorschläge der europäischen Gesandten aufs Beharrlichste zurückzuweisen. Vor einigen Tagen starb sein Vorgänger im Amte, Saida-Effendi, angeblich an einem Schlagflusse. Dieß ist unter den jetzigen Umständen ein Verlust für die Pforte, da er ein gewandter Staatsmann, und nicht ohne Einfluß auf den Divan war.

Bucharest, vom 4. Mai. Es heißt hier, daß der vor einigen Tagen durchpassirte kais. östreichische Kanzleirath bei der Internunciatur in Konstantinopel, Hr. v. Huszar, mit einer wichtigen Mission nach Konstantinopel geschickt worden sey. Er hat seine Reise sehr beschleunigt.

Portugal.

Lissabon, vom 6. Mai.

Die Regierung hat dem General Caula alle

Miszellen.

Wohlthätige Vermächtnisse.

Der als Mensch, als Bürger und Christ gleich ehrenwerthe und frommgesinnte Handelsmann Georg Aloys Krauß zu Markt-Bütthard ohnweit Würzburg (geb. den 13. Sept. 1745, gest. den 22. Sept. 1825.) hat sich durch sein hinterlassenes, nun im Druck erschienenes Testament ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Gesegnet von der Hand des Herrn in seinen mit höchst seltener Ehrlichkeit geführten Handelsgeschäften erwarb sich derselbe das ansehnliche Vermögen von beiläufig siebenzigtausend Gulden. Fern vom Mammonsdienste, und abholt jeglicher Art von Luxus, sah er im Gelde und Reichthum nur ein Mittel, womit man Gutes stiften kann. Nur der Allwissende kennt alle die Gaben und milden Beiträge, die er während seiner 80jährigen Wanderschaft auf Erden theils zur Ehre Gottes, theils zum Troste der leidenden Menschheit gespendet hat. Das sprechendste Zeugniß für seinen frommen und erleuchteten Wohlthätigkeitssinn ist sein zurückgelassenes Testament. Ohne Leibeserben — dessen Gattin u. einziges Kind waren ihm schon lange vorausgegangen — setzte er die Kirche und besonders die Armen als seine Erben ein. Er bestimmte nämlich, nebst einigen Vermächtnissen an bestehende Cultus- und Wohlthätigkeitsanstalten und an mehrere namentlich benannte Hausarme, im §. VII. seines Testaments das Armen-Institut in seinem Geburtsorte Bütthard, zum Haupterben seiner Verlassenschaft mit folgenden

Mittel bewilligt, die er zur Vertheidigung von Elvas begehrt.

Folgende sind die ernannten Befehlshaber in den Provinzen: Der Graf von Lumiares für die Provinz Beira, der Marquis von Valencia für die Provinz Minho, der Marquis von Angeja für Tra-los-Montes, der Graf von Villaflor für Alentejo. Sie haben Befehl erhalten, sogleich abzureisen.

Ein diesen Morgen von Rio-Janeiro in 63 Tagen für angekommenes Schiff sagte aus, man setze das Linienschiff Don Pedro in Bereitschaft, um den Kaiser nach Lissabon zu bringen.

Man spricht von einer Veränderung im Ministerium.

Falls wir die gegenwärtige Regentin verlören, würde die verwittwete Prinzessin (die Königin) die Regentschaft übernehmen. (Nach dem 92. Art. der Charte fiele die Regentschaft an die dreiundachtzigjährige Prinzessin Donna Franciska Benedikta, Tante des verstorbenen Königs, und sofern diese, wie sie bereits mehrmals erklärt hatte, es abgelehnt hätte, in ihrem hohen Alter aus dem Privatleben in das ihr längst entfremdete öffentliche zurückzutreten, an die Königin Mutter, die sich bekanntlich bis jetzt noch immer beharrlich geweigert hat, den Eid auf die Erhaltung und Befolgung der Konstitution abzulegen, und daher in ihrem Schlosse zu Queluz fortwährend in Haft gehalten wird. Welches Loos in diesem Falle den Konstitutionsfreunden bevorgestanden hätte, kann man daraus schließen, daß diese Prinzessin, bei dem Tode ihres Gemahls des Königs, ihren Argwohn und Haß gegen die sogenannten Liberalen so weit trieb, denselben Schuld zu geben, sie hätten ihn vergiftet; obgleich sie zu derselben Zeit, sonderbar genug, ihren verstorbenen Gemahl beschuldigte, er habe diese Feinde der Kirche und der Monarchie begünstigt, und dadurch alle Unordnungen in seinen Staaten selbst veranlaßt.)

Frankreich.

Paris, vom 20. Mai.

Wir erhalten so eben durch außerordentliche Gelegenheit Nachrichten aus Lissabon. Die Prinzessin Regentin hatte am 5. die hh. Sacramente erhalten; am 6. gab man alle Hoffnung auf, und am 9. glaubte man sie wieder außer Gefahr.

— Die Etoile kömmt noch einmal auf die Unordnungen der Studenten auf dem Platze der Arzneischule am 17. d. zurück, wo mehrere Individuen, die man in Verdacht hatte, Polizeispione zu seyn, mehr oder minder mißhandelt wurden. Wir haben gemeldet (sagt sie), wie gräulich man die Polizeiinspektoren behandelt, die das Unglück hatten, erkannt zu werden. Man weiß, daß stark Rede davon war, einen derselben in das Becken her auf dem Platze befindlichen Fontaine zu werfen. Dieß ist nur eine Wiederholung dessen, was 1789 vorging. Allein hier folgt eine Thatsache, welche den Beweis liefern kann, wie schnell die Revolution voranschreiten würde, welche die großen Anführer, selbst ohne Wissen ihrer Helfer, durch ihr fortwährendes Geschrei gegen die Regierung des Königs ins Werk setzen möchten. Wir kennen nämlich einen Eigenthümer, welcher, nachdem er, gleich vielen andern Privatpersonen, von den Zöglingen der Arzeneischule angehalten worden, nach einer strengen Durchsuchung aller seiner Taschen wieder in Freiheit gesetzt wurde. (Eine gewisse Parthei beschuldigt nämlich die Verwaltung, durch geheime Agenten diese und andere Unordnungen provozirt zu haben, um Gelegenheit zu erhalten, ihre Machtstreiche auszuführen und die öffentliche Meinung anzuschwärzen. Diese geheimen Agenten wollten nun die Studenten ausfindig machen.) Sogleich riefen Stimmen: Freigesprochen! Freigesprochen! (Acquitté! Acquitté!) Wir überlassen es denjenigen, welche Gedächtniß haben, sich an die Zeit zu erinnern, wo während der Revolution dieses Geschrei gleichfalls auf öffentlichem Platze erscholl. Wir wollen dasselbe gar nicht den Zöglingen zuschreiben. Wie talentreich auch ihre Verführer seyn mögen, so halten wir sie doch nicht für so verdorben, daß ein solches Andenken sie nicht erschrecken sollte. Allein sie waren wahrscheinlich nicht allein auf dem Platze; es befanden sich noch andere als sie darauf, zweifelsohne bereit, Oel in das Feuer zu gießen, welches sie angezündet hatten.

Großbrittanien.

London, vom 18. Mai.

Die offizielle Zeitung bestätigt die gestern angezeigten Ernennungen des Lords Carlisle, des Hrn. Tierney und Hrn. Abercrombie.

— In der heutigen Sitzung sprach Lord Ellenborough von der Stellung der englischen Truppen in Portugal. Er sagte, der casus fœderis sey nicht mehr vorhanden; es folge also daraus, daß diese Truppen wegen besonderer Gründe, wegen eines besondern Zweckes, zur Unterstützung der Regierung, dort blieben. Wenn die englischen Truppen (die man zu 7000 Mann anschlägt) einen Gewehrschuß thäten, so werde der Meinungskrieg beginnen. Frankreich und Spanien hätten dann das Recht, Theil daran zu nehmen, und es werde ein allgemeiner Krieg erfolgen. Er wünschte endlich zu wissen, in welcher Lage die Unterhandlungen in Betreff der englischen Truppen wären.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten antwortete hierauf, daß diese Unterhandlungen nicht bekannt gemacht werden könnten. Indessen erklärte er, daß das Ministerium dasjenige, was

---

näheren Anordnungen: 1. „Sollen von meinem hier hinterlegten Fond (dem Vernehmen nach mehr als 60,000 fl.) gering bemittelte Familien, auch solche, welche nicht zu der Armen-Classe aufgenommen sind, sich aber durch Fleiß, Sparsamkeit und christliche Führung ihrer Haushaltung auszeichnen, — auf kurze oder längere Zeit nach dem Drange ihrer Bedürfnisse unterstützt werden. Verschwender, dem Trunk ergebene, überhaupt liederliche Haushälter sind von dieser Wohlstand stets ausgeschlossen. 2. Sollen davon Kinder geringvermöglicher Aeltern, Knaben und Mädchen zur Erlernung dessen, womit sie sich künftig ihren Unterhalt verschaffen können, unterstützt werden. 3. Auch Söhne und Töchter von wenigem Vermögen, aber eingezogenen, tugendhaften Wandels; — Dienstboten, welche wegen ihres sittlichen Betragens, ihrer bewiesenen Treue wegen geachtet und geliebt sind, — sollen eine zur bürgerlichen Aufnahme oder sonstigen Versorgung nöthige Hülfe erhalten, — doch nur in so weit es die vorhandenen Mittel gestatten, und die nothwendigen Ausgaben nicht verkürzt werden. 4. Sollen nicht die Einwohner von Butthard allein, sondern auch auswärtige Hülfsbedürftige aus dem Baierischen, aus diesem Fonde eine Hülfe ansprechen dürfen. 5. Empfehle ich, eine besondere Sorgfalt auf die Kranken zu haben, sowohl auf die ganz armen, als auch auf die von geringem Vermögen, um denselben alle mögliche Erleichterung zu verschaffen; — und dieses soll allen andern Bedürfnissen vorangehen." — Nun folgen mehrere sehr zweckmäßige, wohl überdachte Bestimmungen über die fortwährende Erhal-

es zum Besten des Landes thun zu müssen glaube, auf seine Verantwortung nehme.

— Alle Nachrichten aus Südamerika sprechen nur von Komplotten und Revolutionen. Die Macht und der Einfluß Bolivars in Peru sind gänzlich vernichtet, und man glaubt, daß dasselbe in Columbien der Fall seyn werde. In Mexiko träumt man von nichts anderm als Verschwörung.

(Schluß der gestern abgebrochenen Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.)

B. Bekanntmachung.)

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, oder noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:

1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige

oder:

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militär-Personen verliehen worden seyn;

2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Miliairs und der Gends'armerie, so wie die Gesandschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind. und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Documenten, die nicht in westphälischen Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitige Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen; bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regirung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Kommission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen;

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,

1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10, und 5 Millionen Francs, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Lit. A.;

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen

---

tung und Verwaltung des Fonds. — Gewiß ein höchst erbauliches, schönes Denkmal einer klug berechneten Wohlthätigkeit! Exegit monumentum ære perennius! (R. F.)

Historische Anekdote.

Die Kaiserin Katharina II. gab einst dem berühmten französischen Gelehrten Diderot folgende Antwort: „Ich habe Alles, was Ihr glänzender Geist Ihnen eingeflößt hat, mit dem größten Vergnügen angehört, allein Sie vergessen in allen Ihren schönen Verbesserungsplanen den Unterschied unserer beiderseitigen Stellungen. Sie arbeiten nur auf dem Papier, welches glatt und geschmeidig ist, und Alles leidet, während ich arme Kaiserin auf die menschliche Haut hinarbeite, die bei Weitem reizbarer und kitzlicher ist."

Zur Warnung mitgetheilt.

Wie gefährlich es sey, wenn man Wahnsinnigen ihre volle Freiheit läßt, mag ein trauriges Beispiel lehren. — Zu Vöhrum im Fürstenthum Hildesheim wohnt ein begüterter Mann, der unter mehreren Kindern einen erwachsenen wahnsinnigen Sohn hat. Eines Tages, als der Vater Geschäfte halber abwesend seyn muß, ergreift dieser ein großes scharfes Messer, bringt damit in die Stube seiner Mutter, die gerade eine Spinnerin bei sich hat, schneidet der Mutter die Kehle ab, dann der Spinnerin ebenfalls, und zuletzt versetzt er seiner Schwester einige tiefe Wunden am Kopfe, an denen sie todtkrank

Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b) gänzlich und für immer

1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzuläßig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind;

2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. Oktober 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn;

3) die Forderungen für Lieferungen zur Militär-Verpflegung müssen sich auf deßhalb geschlossene Contracte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militär-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militär-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen; oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann;

4) die Verification der Gehalts-Rückstände westphälischer-Militär-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militärs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind;

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden;

6) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag;

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß außer den die Forderungen selbst begründenden Belegen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königl. Liquidations-Kommission für den Preuß. Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Anzeigen.

Anzeige.

J. A. Becker, Grabenstraße N. 1078 erhielt von Paris die neuen Muster von Sommerhüten, Blumen, Bänder, seidene Tücher und Schwals; diese Artikel als auch feine Seiden-Stoffen, Venetianer, Florentiner und genähter Strohhüte, empfiehlt er dem geneigten Zuspruch bestens.

Düsseldorf, den 24. Mai 1827.

Eine Person, welche mit guten Zeugnissen versehen ist, sucht eine Stelle als Kindsfrau. Das Nähere bei der Expedition.

In der Bilkerstraße steht ein neues, wohl gebautes Haus N. 1226 7/8, bestehend in 17 Zimmern, einem Saale und 2 Küchen, mit Einfahrt, Hof- und Gartenraum, und mit einem massiven Nebenflügel, Stallung und Remise, bis den 1. Juli im Ganzen zu vermiethen oder zu verkaufen. Das Nähere ist auf der Wallstraße in N. 913 zu erfragen.

Ein glaserner Fensterkasten nebst einem Spezereiladen steht billig zu verkaufen. Wo, sagt die Expedition.

Auf der Kuhlen im Dorfe Hamm bei Düsseldorf zu verpachten ein Wohnhaus nebst Stallung, Garten, einem Stückchen Wiesen ꝛc. und das Fernere bei der Expedition zu erfragen.

---

darnieder lag. Hierauf bemächtigte sich die dortige Behörde des wahnsinnigen Mörders, und führte ihn gefesselt in die Strafanstalt zu Peine ab.

Concipient theilt dieses äußerst traurige Beispiel, das ihn tief erschüttert hat, blos deßwegen in diesen Blättern mit, um auf die vagabondirenden Wahnsinnigen warnend aufmerksam zu machen. — Wie leicht, ach wie leicht kann überall ein ähnliches Unglück sich ereignen, wo man, gleich denen zu Vöhrum — wie ja leider nur zu oft geschieht — den Wahnsinnigen eine völlige Freiheit gestattet und sie ungebunden umhergehen läßt. (W. W.)

Nein. Das Wörtchen Nein scheint eines von denen zu seyn, die sich am leichtesten aussprechen lassen. Demungeachtet ist es eines der kräftigsten in der ganzen Sprache. Als Xerxes die Griechen unterjochen wollte, da hörte er das Wörtchen Nein, und es schallete bis nach Asien herüber. Als Hannibal vor Rom stand, sagten die Bürger dieser Stadt Nein, und er ward von dem Tone nach Afrika gejagt. „Was wollten Sie machen, fragte der Hofnarr Philipp II., wenn alle Ihre Unterthanen einmal zu einem Ihrer Befehle Nein sägten?“ Er drehte ihm verächtlich den Rücken zu; allein die Holländer sagten wirklich nein. Auch das Nein der Spanier wurde 1808 in ganz Europa nachgesprochen.

Verfaßt und verlegt von L. Lensch, Grabenstraße D. N. 1067.